



Richtlinie Fachausschüsse

Präambel

Diese Richtlinie befasst sich mit dem Thema Fachausschüsse (FAS), insbesondere mit ihren Aufgaben und ihrer Zusammensetzung. Darüber hinaus werden die Fachausschüsse der Johanniter-Jugend (JJ) auf Bundesebene und ihre Aufträge dargestellt. Fachausschüsse sind Gremien, die den Jugendverband, im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags, inhaltlich und strategisch weiterentwickeln.

Diese Richtlinie gilt in Ergänzung zur Jugendordnung und basiert auf den Beschlüssen der Bundesjugendversammlung (BJV). Bei Widersprüchen gilt immer die Jugendordnung. Für Änderungen dieser Richtlinie bedarf es eines erneuten Beschlusses der BJV.

1 Definition und Aufgaben von Fachausschüssen

In Punkt 3.4 der Jugendordnung sind Fachausschüsse wie folgt definiert: „Fachausschüsse sind auf Dauer angelegte, beratende Gremien, die sich nicht selbstständig neue Kompetenzen geben dürfen. Sie können zur thematischen Weiterentwicklung der JJ eingerichtet werden und werden von einem Vorsitz geleitet.“ Ein FAS kann auf Bundes- oder Landesebene gegründet werden. Dazu wird er auf Beschluss der zuständigen Versammlung einberufen. Die Versammlung gibt dem FAS einen konkreten Arbeitsauftrag. Darüber hinaus kann die jeweilige Jugendversammlung, die den FAS einberuft, den Vorsitz mit erweiterten Kompetenzen betrauen.

Jeder FAS gibt sich selbst eine Geschäftsordnung und wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Vorsitz. Dieser besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.

Sollte die Geschäftsordnung des jeweiligen FAS keine anderslautenden Formulierungen enthalten, gelten für die Einberufung von Sitzungen die Regelungen der Jugendordnung für Versammlungen. Für die Wahl des Vorsitzes gelten die allgemeinen Wahlformalia der JJ aus der Richtlinie Wahlen. Sollte ein*e Vorsitzende*r durch seinen*ihren Verband abberufen werden, so bleibt diese*r im Amt, verliert jedoch sein*ihr Stimmrecht im Fachausschuss. Der entsprechende Verband kann unmittelbar nach der Abberufung eine neue Person benennen. Diese darf sofort ihre Rechte als Fachausschussvertreter*in ausüben.

Die Vorsitzenden sollen jährlich an einer Sitzung der einsetzenden Jugendleitung teilnehmen. Haushaltsmittel sind gemeinsam mit der Jugendleitung der entsprechenden Ebene zu planen. Die Vorsitzenden berichten auf der einsetzenden Jugendversammlung über die Arbeit des FAS, die Vertreter*innen auf der Versammlung der entsendenden Ebene. Falls ein Fachausschuss keinen Vorsitz hat oder dieser länger als einen Monat nicht erreichbar ist, übernimmt die Jugendleitung der Ebene, auf welcher der Fachausschuss angesiedelt ist, kommissarisch die Aufgaben des Vorsitzes. Wenn es eine zuständige hauptamtliche Person für den Fachausschuss gibt, so kann diese ebenfalls zeitweise die Aufgaben des Vorsitzes übernehmen. Der kommissarische Vorsitz beruft zeitnah eine Sitzung des Fachausschusses ein, bei der eine Neuwahl durchgeführt wird.



2 Zusammensetzung von Fachausschüssen

Ein FAS setzt sich wie folgt zusammen:

- Jede Jugendleitung, die der Versammlung angehört, entsendet eine*n Vertreter*in mit Fachexpertise. Die Entsendung durch die Jugendleitungen geschieht schriftlich an den jeweiligen Vorsitz sowie die für den Fachausschuss zuständige Jugendleitung. Sollte der Fachausschuss keinen Vorsitz haben oder keine Kontaktdaten vorliegen, kann die schriftliche Entsendung auch nur an die Jugendleitung, auf deren Ebene der Fachausschuss angesiedelt ist, erfolgen. Eine Abberufung als Vertreter*in des Verbandes ist auf demselben Weg mitzuteilen.
- Sofern auf der Ebene tätig, gehört außerdem ein*e hauptamtliche*r Mitarbeiter*in aus der Geschäftsstelle mit beratender Stimme dazu.

3 Abweichende Regelungen des Fachausschusses !ACHTUNG auf Bundesebene

Abweichend von der allgemeinen Regelung zur Zusammensetzung setzt sich der FAS !ACHTUNG auf Bundesebene zusammen aus:

- allen Vertrauenspersonen der Landesverbände
- dem für !ACHTUNG zuständigen Mitglied der jeweiligen Landesjugendleitung bzw. der Bundesjugendleitung und/oder fachlich interessierten Vertreter*innen des Landes- bzw. Bundesverbandes (eine von der jeweiligen LJLtg/der BJLtg benannte Person, die den Landes- bzw. Bundesverbandes kontinuierlich im FAS vertritt),
- einer*m hauptamtlichen Mitarbeiter*in aus der Bundesgeschäftsstelle mit beratender Stimme.

Voraussetzung für die Teilnahme am FAS !ACHTUNG ist das Mindestalter von 18 Jahren.

Abweichend von der allgemeinen Regelung zu den Wahlformalia der JJ müssen beide Personen des Vorsitzes des Fachausschusses !ACHTUNG berufene Vertrauensperson sein.

Stimmberechtigt sind Vertrauenspersonen, entsandte Vertreter*innen der Landesverbände sowie das zuständige Mitglied der Bundesjugendleitung. Pro Landesverband sind höchstens drei Stimmen zulässig, wobei maximal eine davon auf ein Mitglied entfallen darf, welches keine ernannte Vertrauensperson ist. Die entsendende Landesjugendleitung regelt bei Bedarf, welche Personen das Stimmrecht des jeweiligen Landesverbandes wahrnehmen.



4 Fachausschüsse auf Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es aktuell vier Fachausschüsse, deren Aufgaben im Folgenden erläutert werden.

4.1 Fachausschuss !ACHTUNG

Auf Bundesebene gibt es einen fest in der Jugendordnung verankerten FAS !ACHTUNG, dessen besondere Zusammensetzung des Fachausschusses explizit unter Punkt drei „Abweichende Regelungen des Fachausschusses !ACHTUNG auf Bundesebene“ geregelt.

Aufgaben des FAS sind:

- strukturelle und inhaltliche Weiterentwicklung des Präventionskonzeptes !ACHTUNG
- Koordination, Vernetzung und Austausch mit den Vertrauenspersonen der LV
- Aufbereitung von aktuellen Themen für die Vertrauenspersonen und die Verbandsgremien
- interne und externe Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit der Bundesgeschäftsstelle
- Sicherung der fachlichen Qualität der Aus- und Fortbildungseinheiten zum Themenfeld Schutz und Empowerment von Kindern und Jugendlichen
- Bericht über die Arbeit der Vertrauenspersonen und des Fachausschusses auf der Bundesjugendversammlung
- Überprüfung der persönlichen und fachlichen Voraussetzungen von vorgeschlagenen Vertrauenspersonen der Landesverbände vor deren Ernennung durch den jeweils zuständigen Landesvorstand
- Vernetzung und Austausch zu den Schutz- und Fürsorgekonzepten der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. (JUH)

4.2 Fachausschuss Bildung

Auf Bundesebene gibt es einen dauerhaften FAS Bildung. Die Zusammensetzung des FAS ist unter dem Aspekt „Zusammensetzung von Fachausschüssen“ geregelt. Zusätzlich können die Bundesjugendleitung und der FAS weitere Mitglieder, z.B. erfahrene Fachausbilder*innen, in den FAS berufen.

Mögliche Zusatzkompetenzen des FAS und des Vorsitzes werden in der Richtlinie Bildung geregelt.

- Aufgaben des FAS sind:
- Neu- und Weiterentwicklung von Aus- und Fortbildungskonzepten für die JJ
- Erarbeitung und Umsetzung von qualitätssichernden Maßnahmen im Bereich der Aus- und Fortbildung
- Fachliche Beratung der Landesverbände, der Fachausbilder*innen Jugend, sowie der Jugendausbilder*innen



4.3 Fachausschuss Schulsanitätsdienst

Auf Bundesebene gibt es einen dauerhaften FAS Schulsanitätsdienst. Die Zusammensetzung des FAS ist unter dem Aspekt „Zusammensetzung von Fachausschüssen“ geregelt.

Aufgaben des FAS sind:

- Regelmäßiger Austausch der Arbeit der Landesverbände im Bereich Schulsanitätsdienst (SSD)
- Neu- und Weiterentwicklung von (Ausbildungs-)Konzepten für den SSD
- Unterstützung und Verbesserung der Arbeit im/um den SSD vor Ort
- Fachliche Beratung der Landesverbände unter Berücksichtigung der aktuellen Vorgaben der JUH
- Zusammenarbeit mit der JUH in Belangen des SSDs
- Vertretung des Themas SSD gegenüber der JUH
- Bedarfsermittlung und Festlegung der Rahmenbedingungen der Lehrkräftequalifizierung für Ausbilder*innen im Bereich Schulsanitätsdienst auf Bundesebene
- Bearbeitung von Arbeitsaufträgen und Vorschlägen der Bundesjugendversammlung

4.4 Fachausschuss Strategie

Auf Bundesebene gibt es einen dauerhaften FAS Strategie. Die Zusammensetzung des FAS ist unter dem Aspekt „Zusammensetzung von Fachausschüssen“ geregelt.

Aufgaben des FAS sind:

- Erörterung von Grundsatzfragen zur Verbandspolitik und Verbandsentwicklung
- Vorschläge zur Formulierung der strategischen Ziele des Verbandes
- Priorisierung von strategischen und strukturellen Aufgabenstellungen für den Verband
- Koordination von Themen und Projekten mit dem Ziel einer verbandskonformen Strategie
- Strategieentwicklung und -fortschreibung zur Kooperation mit anderen Verbänden
- Erörterung von langfristigen strukturellen und strategische Anpassungen
- Bearbeitung von Arbeitsaufträgen und Vorschlägen des Bundesjugendversammlung

Schlussbestimmung

Diese Richtlinie wurde durch die Bundesjugendversammlung 2023-02 am 22.10.2023 beschlossen. Fachausschuss-Vorsitze, die vor dem 22.10.2023 gewählt wurden, bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Der*die stellv. Vorsitzende wird zum*r gleichberechtigten Vorsitzenden.